

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein
30. August 2017**Resolution 2372 (2017)****verabschiedet auf der 8035. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. August 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia,

unter Hervorhebung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter Verurteilung der Angriffe Al-Shabaabs in Somalia und darüber hinaus, mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die von Al-Shabaab nach wie vor ausgehende Bedrohung und seine Besorgnis darüber unterstreichend, dass Al-Shabaab in Somalia weitere Gebiete hält und Einnahmen durch Erpressung erzielt,

mit dem Ausdruck seiner Empörung darüber, dass bei Angriffen Al-Shabaabs Zivilpersonen ums Leben gekommen sind, in Würdigung der Tapferkeit, die die Mitglieder der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) und der somalischen Sicherheitskräfte im Kampf gegen Al-Shabaab bewiesen haben, und der von ihnen erbrachten Opfer sowie in der Erkenntnis, dass die durch ihr entschlossenes Eintreten erzielten Erfolge bewahrt werden müssen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, die Anstrengungen zur Verminderung der von Al-Shabaab in Somalia ausgehenden Bedrohung zu unterstützen, und *unter Hervorhebung* seiner Entschlossenheit, einen alle Seiten einschließenden politischen Friedens- und Aussöhnungsprozess unter somalischer Führung zu unterstützen,

unter Verurteilung der fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia, insbesondere der vorsätzlichen Angriffe auf Zivilpersonen,

unter Begrüßung der positiven Beiträge, die das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS) geleistet hat, um die von der AMISOM und der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) erzielten Fortschritte zu unterstützen, und *unterstreichend*, wie wichtig eine wirksame Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den Mitgliedstaaten in Somalia ist,

in Anbetracht dessen, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bürger des Landes zu schützen und eigene nationale Sicherheitskräfte auf-



zubauen, und *unter Hinweis* darauf, dass diese Kräfte alle Seiten einschließen und für Somalia repräsentativ sein sollen und ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen voll einzuhalten haben,

in Würdigung des Beschlusses der Bundesregierung Somalias, die Reform des Sicherheitssektors zu einer Priorität für die nächsten vier Jahre zu machen, *begrüßend*, dass die Bundesregierung Somalias und die Führungsverantwortlichen der Bundesstaaten eine neue Nationale Sicherheitsarchitektur gebilligt haben, die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten *auffordernd*, in Anbetracht der nach wie vor bestehenden Bedrohung durch Al-Shabaab die in der Nationalen Sicherheitsarchitektur festgelegten Zielmarken zu erreichen, und *betonend*, wie wichtig es ist, die grundlegenden Beschlüsse umzusetzen, die die Zusammensetzung und die jeweiligen Rollen der nationalen und der bundesstaatlichen Sicherheitskräfte Somalias im Einklang mit der vereinbarten Architektur präzisieren, damit die Reform des Sicherheitssektors beschleunigt wird,

in Bekräftigung der festen Entschlossenheit der internationalen Partner, die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten dabei zu unterstützen, einen dem Nationalen Sicherheitsrat und den Regionalen Sicherheitsräten unterstehenden handlungsfähigen, rechenschaftspflichtigen, annehmbaren und finanziell tragbaren Sicherheitssektor unter somalischer Führung aufzubauen, wie in dem von Somalia und den internationalen Partnern am 11. Mai 2017 auf der Londoner Somalia-Konferenz angenommenen Sicherheitspakt vorgesehen,

in der Erkenntnis, dass ein stabileres Somalia von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der regionalen Sicherheit ist,

AMISOM

in Würdigung des Beitrags der AMISOM zu dauerhaftem Frieden und anhaltender Stabilität in Somalia, Kenntnis nehmend von ihrer entscheidenden Rolle bei der Verbesserung der Sicherheitslage und der Schaffung der nötigen Sicherheit für Fortschritte bei der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung, namentlich bei zwei nationalen politischen Prozessen, *mit dem Ausdruck* seines Dankes an die Regierungen Äthiopiens, Burundis, Dschibutis, Ghanas, Kenias, Nigerias, Sierra Leones und Ugandas, die weiterhin Truppen, Polizeikräfte und Ausrüstung für die AMISOM bereitstellen, und *in Anerkennung* der erheblichen Opfer, die die Einsatzkräfte der AMISOM erbracht haben,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/AC.51/2017/2),

unter Kenntnisnahme der von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen gemeinsam durchgeführten Überprüfung der AMISOM, die in Ziffer 24 der Resolution 2297 (2016) erbeten wurde, des Berichts über die im Zehnjahreszeitraum 2007-2017 gewonnenen Erfahrungen der AMISOM, des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 12. Juli 2017 über die Lage in Somalia und die AMISOM und des Ergebnisses des Treffens der truppen- und polizeistellenden Länder am 3. Juli 2017,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für eine schrittweise und bedingungsabhängige Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitskräfte mit dem Ziel, die mühsam errungenen Sicherheitsfortschritte zu erhalten,

begrüßend, dass die Afrikanische Union die gegen einige Soldaten der AMISOM erhobenen Vorwürfe sexueller Gewalt untersucht, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Afrikanische Union die Empfehlungen des Berichts umsetzt und in Übereinstim-

mung mit der Resolution 2272 (2016) Maßnahmen ergreift, um weitere Missbrauchshandlungen zu verhüten,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über Berichte über Kräfte in Somalia, die mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) sympathisieren, und die Auswirkungen der Lage in Jemen auf die Sicherheit in Somalia,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die andauernden humanitären Folgen der schweren Dürre in Somalia und *in Würdigung* dessen, dass die AMISOM zur Unterstützung der somalischen Behörden die Bereitstellung humanitärer Hilfe erleichtert,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

AMISOM

1. *betont*, dass das langfristige Ziel für Somalia darin besteht, dass die somalischen Sicherheitskräfte mit Unterstützung der internationalen Partner des Landes die volle Verantwortung für die Sicherheit Somalias übernehmen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass die AMISOM während dieses Übergangsprozesses weiter unverzichtbar für die Gewährleistung der Sicherheit ist, um die somalischen Sicherheitskräfte in die Lage zu versetzen, ihre Kapazitäten aufzubauen;

2. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass die Bedingungen in Somalia für die Entsendung einer Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen ungeeignet sind, und *ersucht* den Generalsekretär, die Kriterien für eine Entsendung fortlaufend zu überprüfen;

3. *unterstreicht*, dass die in den Resolutionen 2036 (2012) und 2124 (2013) beschlossenen Erhöhungen der Personalstärke für eine kurzfristige Verstärkung der militärischen Kapazität der AMISOM sorgen sollten und Teil einer Gesamtausstiegsstrategie für die AMISOM sind und dass danach vor dem Hintergrund der vor Ort erzielten Fortschritte eine Verringerung der Personalstärke der AMISOM geprüft werden wird;

4. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Empfehlung der Überprüfung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für eine schrittweise und abgestuft stattfindende Verringerung und Reorganisation der uniformierten Kräfte der AMISOM, durch die eine stärker unterstützende Rolle gegenüber den somalischen Sicherheitskräften eingenommen werden soll, während diese schrittweise die Hauptverantwortung für die Sicherheit in Somalia übernehmen, *begrüßt*, dass die Bundesregierung Somalias eine Verpflichtung zur Durchführung gemeinsamer Einsätze eingegangen ist, mit dem Ziel, zum Hauptträger der Sicherheit in Somalia zu werden, und *unterstreicht*, dass es notwendig ist, bei der Übertragung der Sicherheitsverantwortung die jeweilige Sicherheitssituation vor Ort zu berücksichtigen;

Prioritäten und Aufgaben

5. *beschließt*, unter Berücksichtigung der bisherigen Fähigkeiten der somalischen Sicherheitskräfte, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den Einsatz der AMISOM bis zum 31. Mai 2018 fortzuführen und die Anzahl der Uniformierten der AMISOM bis zum 31. Dezember 2017 auf eine Obergrenze von 21.626 zu verringern, darunter mindestens 1.040 Polizeikräfte, einschließlich fünf organisierter Polizeieinheiten, und bis zum 30. Oktober 2018 eine weitere Verringerung der Anzahl der Uniformierten auf 20.626 vorzunehmen, sofern der Sicherheitsrat keine beschleunigte Verringerung beschließt;

6. *beschließt ferner*, dass die AMISOM befugt ist, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen der teilnehmenden Staaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle zur Ausübung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

7. *beschließt*, die AMISOM zu ermächtigen, die folgenden strategischen Ziele zu verfolgen:

a) eine schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitskräfte entsprechend den Fähigkeiten der somalischen Sicherheitskräfte und den politischen und Sicherheitsfortschritten in Somalia zu ermöglichen;

b) die von Al-Shabaab und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu verringern;

c) die somalischen Sicherheitskräfte dabei zu unterstützen, Sicherheit herzustellen, um den politischen Prozess auf allen Ebenen sowie Stabilisierung, Aussöhnung und Friedenskonsolidierung in Somalia zu ermöglichen;

8. *beschließt*, die AMISOM zu ermächtigen, zur Erreichung dieser Ziele die folgenden vorrangigen Aufgaben durchzuführen:

a) eine Präsenz in den im Einsatzkonzept der AMISOM vorgesehenen Sektoren aufrechtzuerhalten, vorrangig in den Hauptbevölkerungszentren;

b) die somalischen Sicherheitskräfte nach Bedarf dabei zu unterstützen, den Schutz der somalischen Staatsorgane zu gewährleisten, damit diese ihre Regierungsaufgaben wahrnehmen und sich um die Aussöhnung und Friedenskonsolidierung bemühen können, und die Sicherheit wichtiger Infrastrukturen zu gewährleisten;

c) je nach Bedarf ihr Personal, ihre Einrichtungen, Anlagen, Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen, das Aufgaben aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats wahrnimmt, zu gewährleisten;

d) die Hauptversorgungswege zu sichern, einschließlich in die Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebiete, insbesondere jene, die für die Verbesserung der humanitären Lage bedeutsam sind, und jene, die für die logistische Unterstützung der AMISOM entscheidend sind, wobei der Rat unterstreicht, dass die Bereitstellung von Logistik auch künftig eine gemeinsame Verantwortung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bleibt;

e) gezielte Offensiveinsätze gegen Al-Shabaab und andere bewaffnete Oppositionsgruppen durchzuführen, einschließlich gemeinsamer Einsätze mit den somalischen Sicherheitskräften;

f) die somalischen Sicherheitskräfte, Militär wie Polizei, in enger Zusammenarbeit mit der UNSOM und im Einklang mit der Nationalen Sicherheitsarchitektur anzuleiten und zu unterstützen;

g) sofern es die Sicherheitsbedingungen gestatten, die AMISOM im Rahmen der genehmigten Personalobergrenze zugunsten von Polizeikräften umzustrukturieren und über den Generalsekretär aktuelle Informationen über die Umstrukturierung vorzulegen;

h) gegebenenfalls und in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und der Bundesregierung Somalias vorübergehend Überläufer aufzunehmen;

9. *ersucht* die Afrikanische Union, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung des Mandats der AMISOM unterrichtet zu halten und

dem Rat durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens drei schriftliche Berichte alle 120 Tage Bericht zu erstatten, wobei der erste schriftliche Bericht bis spätestens 15. Dezember 2017 vorzulegen ist;

10. *ersucht* die Afrikanische Union, auch künftig sicherzustellen, dass die AMISOM so aufgestellt ist, dass sie die ganze Bandbreite der mandatierten Aufgaben wirksam durchführen kann, einschließlich der Stärkung der Einsatzführung, unter der Autorität des Truppenkommandeurs, die in der Lage sein muss, gemeinsam mit den somalischen Sicherheitskräften zu operieren;

11. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Absicht der Afrikanischen Union, ein neues Einsatzkonzept für die AMISOM auszuarbeiten, und *ersucht* die Afrikanische Union, dieses Konzept in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Bundesregierung Somalias zu entwickeln;

12. *erinnert* an sein Ersuchen an die Afrikanische Union, die Sondereinheiten aufzustellen, wie in der Anlage zu Resolution 2297 (2016) dargelegt, insbesondere die Einheiten für die logistische Unterstützung der Mission, weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, dass alle Unterstützungselemente und Kräftermultiplikatoren unter dem Befehl des Truppenkommandeurs operieren, ersucht ferner darum, dass diese unverzüglich aufgestellt werden, und *ersucht* die Afrikanische Union, in ihren regelmäßigen Berichten über den Generalsekretär regelmäßig aktuelle Informationen über den Stand der Kräfteaufstellung vorzulegen;

13. *betont*, dass es dringend erforderlich ist, eine voll funktionsfähige und für die Mission geeignete kontingenteigene Ausrüstung, einschließlich Unterstützungselementen und Multiplikatoren, wie in Ziffer 6 der Resolution 2036 (2012) vorgesehen, zu beschaffen, entweder bei den Ländern, die derzeit Truppen für die AMISOM stellen, oder bei anderen Mitgliedstaaten, *begrüßt* die Verlegung von drei Helikoptern durch die Regierung Kenias und *fordert* die Afrikanische Union *nachdrücklich auf*, dringend die restlichen Unterstützungsmittel bereitzustellen;

14. *betont*, dass die zivile Komponente der AMISOM voll funktionsfähig sein soll, um die militärischen und polizeilichen Aufgaben der AMISOM zu unterstützen und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Somalia zu verbessern, mit besonderem Schwerpunkt auf einer Verstärkung des Personals ihrer Menschenrechtskomponente, um die Kapazität zur Überwachung und Stärkung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsnormen zu erhöhen und Fällen von Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen, insbesondere mutmaßlichen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, nachzugehen;

15. *betont ferner*, dass die zivile Komponente der AMISOM ihre Bemühungen darauf konzentrieren soll, die Militär- und Polizeikomponenten der AMISOM bei der Wahrnehmung ihrer neugefassten Aufgaben zu unterstützen, um den Übergang und die letztendliche Verringerung der Truppenstärke zu erleichtern;

16. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Einsatzkräfte der AMISOM ihr Mandat unter vollständiger Einhaltung der Verpflichtungen der teilnehmenden Staaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen durchführen, einschließlich auf der Grundlage der im Rahmen der gemeinsamen Überprüfung abgegebenen konkreten Empfehlungen, und mit der UNSOM und UNSOS bei der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte zusammenarbeiten, und *fordert* die Afrikanische Union *auf*, mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu untersu-

chen und zu melden und weiter höchste Standards bezüglich Transparenz, Verhalten und Disziplin sicherzustellen;

17. *begrüßt* die von der AMISOM im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts erzielten Fortschritte und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen zur Steigerung der Wirksamkeit von Maßnahmen und Mechanismen zur Prävention und Unterbindung der Nichteinhaltung zu beschleunigen, namentlich auf der Grundlage der konkreten Empfehlungen der gemeinsamen Überprüfung, insbesondere bei der Prüfung und Auswahl des Personals der AMISOM;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte erfolgt, und in seinen Berichten an den Sicherheitsrat anzugeben, welche Fortschritte dabei erzielt wurden, einschließlich durch die im Rahmen der gemeinsamen Überprüfung festgelegten risikomindernden Maßnahmen und Mechanismen;

19. *begrüßt* die Tätigkeit der gemäß dem Ersuchen in den Resolutionen 2093 (2013) und 2124 (2013) eingerichteten Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer und die Fortschritte bei der Schaffung der Notrufstelle „Ceebla“, *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass diese Zelle ohne weitere Verzögerung vollständig operationalisiert und wirkungsvoll tätig wird, *fordert* in diesem Zusammenhang *mit Nachdruck* die volle Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Länder für die Zelle, in Zusammenarbeit mit humanitären, menschenrechtlichen und Schutz-Akteuren, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Austausch von Informationen mit den zuständigen Akteuren, einschließlich der Vereinten Nationen, und die Aufnahme dieser Informationen in die AMISOM-Berichte sicherzustellen;

20. *fordert* die Afrikanische Union und die truppenstellenden Länder *auf*, geeignete Schritte zu unternehmen, um Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu untersuchen, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen;

21. *begrüßt und befürwortet nachdrücklich*, dass die truppen- und polizeistellenden Länder weibliche Uniformierte in der AMISOM einsetzen;

22. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, unter ihrer Führung und mit aktiver Beteiligung der Bundesstaaten sowie gemeinsam mit der AMISOM und den Vereinten Nationen und den anderen internationalen Partnern umgehend eine bis zum 1. Dezember 2017 abzuschließende Bewertung der Einsatzbereitschaft der somalischen Sicherheitskräfte vorzunehmen, um die Anzahl, die Kapazitäten und die Standorte dieser Kräfte festzulegen, sie auf die Einhaltung der Verpflichtungen und internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu überprüfen und dabei insbesondere festzustellen, ob sich in ihren Reihen Kindersoldaten befinden, ob Rechenschaftsmechanismen existieren und bis zu welchem Grad Sicherheitsüberprüfungen und Ausbildungsmaßnahmen stattfinden, unter Einbeziehung der somalischen Polizei und anderer somalischer Kapazitäten im Bereich der Sicherheit, um bestimmte Sicherheitsaufgaben zu übertragen, Kapazitäten für gemeinsame Einsätze zu ermitteln, Defizite im Bereich der Infrastruktur, Logistik, Ausrüstung und Ausbildung festzustellen und über eine Bezugsbasis für weitere Maßnahmen zur Reform des Sicherheitssektors und eine Informationsgrundlage für ein überarbeitetes Einsatzkonzept für die AMISOM zu verfügen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. April 2018 in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und der Bundesregierung Somalias eine umfassende Bewertung der AMISOM vorzunehmen, um eine Bilanz des bisherigen Übergangsprozesses zu ziehen, einschließlich des Aufbaus somalischer Sicherheitsinstitutionen, und Empfehlungen zur schrittweisen Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitskräfte, einschließlich während der Wahlperiode, abzugeben, unter Berücksichtigung der Kapazitäten der somalischen Sicherheitskräfte;

24. *bekundet* seine Absicht, weitere Verringerungen des uniformierten Personals zu prüfen, soweit es die Sicherheitsbedingungen und die somalischen Kapazitäten zulassen, auch unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen aus der in Ziffer 23 geforderten Bewertung;

Unterstützung und Partnerschaft

25. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Unterstützung der Durchführung dieser Resolution eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, *befürwortet* eine fortgesetzt enge Zusammenarbeit zwischen der UNSOM, dem UNSOS und der AMISOM auf allen Ebenen, insbesondere über das Koordinierungsforum der Führungsverantwortlichen, um die Koordinierungsbemühungen vor Ort zu verstärken, *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Afrikanischen Union im Einklang mit dem Mandat des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union auch weiterhin technische und sachverständige Beratung im Hinblick auf die Planung, die Entsendung und das strategische Management der AMISOM bereitzustellen, und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, angesichts der Notwendigkeit, die Effizienz der AMISOM zu steigern, der Afrikanischen Union über die vorhandenen Mechanismen der Vereinten Nationen verstärkt technische Beratung bereitzustellen;

26. *betont*, wie wichtig eine frühzeitige und stetige Koordinierung aller gemeinsamen Einsätze sowie Folgemaßnahmen in neu zurückgewonnenen Gebieten sind, und *befürwortet* die Stärkung der gemeinsamen Mechanismen für Planung und Einsatzführung, um die vorhandenen Ressourcen zu priorisieren;

27. *betont ferner*, wie wichtig es ist, dass der Prozess zur Übertragung der Hauptsicherheitsverantwortung an die somalischen Sicherheitskräfte von der Bundesregierung Somalias, den Bundesstaaten, den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den Gebern gemeinsam auf effektive Weise geplant und umgesetzt wird, und *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in seinen Berichten über die Lage in Somalia über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten;

28. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass Aufsicht und Rechenschaftslegung, insbesondere die Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Kontext der Unterstützung der Vereinten Nationen für die Übertragung der Aufgaben zwischen der AMISOM und den somalischen Sicherheitskräften der Eckstein der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Bundesregierung Somalias und den Bundesstaaten sein werden;

29. *fordert nachdrücklich dazu auf*, die Richtlinie des Truppenkommandeurs, insbesondere zum Schutz der Rechte von Kindern während und nach Einsätzen, vollständig umzusetzen und die von der Bundesregierung Somalia unterzeichneten Standardverfahren für die Aufnahme und Übergabe der von bewaffneten Gruppen getrennten Kinder in Somalia einzuhalten;

30. *begrüßt* die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für Frieden und Stabilität in Somalia, insbesondere den maßgeblichen Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der AMISOM, sowie die Unterstützung, die andere bilaterale Partner für die

AMISOM und die Somalische Nationalarmee bereitstellen, *betont*, wie wichtig neue Beiträge sind, unter anderem seitens neuer und gegenwärtiger Geber aus dem Kreis der internationalen Gemeinschaft, des Friedensfonds der Afrikanischen Union, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und weiterer Geber, um die finanzielle Last der Unterstützung der AMISOM zu teilen;

31. *fordert* die neuen und gegenwärtigen Geber *erneut auf*, die AMISOM zu unterstützen, indem sie zusätzliche Finanzmittel für die Besoldung der Truppen, für Ausrüstung und technische Hilfe für die AMISOM bereitstellen sowie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die AMISOM überweisen, einschließlich Beiträgen für die Somalische Nationalarmee, *fordert* die Afrikanische Union *auf*, zu prüfen, wie sie die AMISOM dauerhaft finanzieren kann, und *unterstreicht* den Aufruf der Afrikanischen Union an ihre Mitgliedstaaten, finanzielle Unterstützung für die AMISOM bereitzustellen;

32. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die vom Sicherheitsrat kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union berechenbarer, nachhaltiger und flexibler zu finanzieren, *fordert* den Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Partner *nachdrücklich auf*, ernsthaft Regelungen zur Finanzierung der AMISOM zu prüfen, unter Berücksichtigung der vollen Skala der Möglichkeiten, die den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Europäischen Union und den anderen Partnern zur Verfügung stehen, und in Anbetracht der begrenzten freiwilligen Finanzierung, mit dem Ziel, die künftige Finanzierung der AMISOM zu sichern, und sieht dem bis November 2017 vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs über die künftige Finanzierung der AMISOM erwartungsvoll entgegen;

Somalische Sicherheitskräfte

33. *stellt fest*, dass das somalische Volk und seine Institutionen die Hauptverantwortung für die Sicherheit tragen, *begrüßt* in dieser Hinsicht das historische politische Abkommen der Bundesregierung Somalias und der Bundesstaaten vom 17. April 2017 über die Nationale Sicherheitsarchitektur, *würdigt* ihre erneute Verpflichtung auf die Reform des Sicherheitssektors und *unterstreicht*, dass es notwendig ist, diese Verpflichtungen dringend umzusetzen und die Reform zu beschleunigen;

34. *unterstreicht*, wie wichtig die rasche Umsetzung der Nationalen Sicherheitsarchitektur ist, in der die Rollen und Aufgaben der somalischen Sicherheitsinstitutionen umrissen, die Lenkungs- und Aufsichtsstrukturen vereinbart und die Kapazitätsdefizite aufgezeigt werden, damit die AMISOM und die Geber im Rahmen ihrer Hilfe für den Sicherheitssektor entsprechende Prioritäten setzen können, und in der auf Bereiche der Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft hingewiesen wird, um unter somalischer Führung stehende militärische wie zivile Sicherheitsinstitutionen und -kräfte aufzubauen, die handlungsfähig, finanziell tragbar, annehmbar und rechenschaftspflichtig sind, und *betont*, wie entscheidend wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen durch die Sicherheitskräfte sind, insbesondere im Hinblick auf die Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten;

35. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten die Stärkung und bessere Koordinierung der somalischen Sicherheitsinstitutionen beschleunigen und die Anstrengungen zur letztendlichen Übertragung der Sicherheitsaufgaben auf die somalischen Sicherheitsdienste und zum Abzug der AMISOM verstärken;

36. *begrüßt* die Zusage der internationalen Partner, über den auf der Londoner Somalia-Konferenz vereinbarten Umsetzungsmechanismus zusätzliche und wirksamere

Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer stärker abgestimmten Bereitstellung von Mentordiensten, Ausbildung, Ausrüstung, Kapazitätsaufbauhilfe und Besoldung für Polizei- und Militärkräfte im Einklang mit dem auf der Londoner Somalia-Konferenz vereinbarten Sicherheitspakt, und *betont* in dieser Hinsicht die wichtige Rolle der UNSOM zur Unterstützung der Bundesregierung Somalias bei der Koordinierung der internationalen Geberunterstützung für den Sicherheitssektor;

37. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft und die bilateralen Geber bereits für den somalischen Sicherheitssektor geleistet haben, *appelliert* an die Partner, die Institutionen auf der nationalen Ebene und der Ebene der Bundesstaaten noch stärker beim Aufbau des somalischen Sicherheitssektors zu unterstützen, einschließlich im Bereich der logistischen Unterstützung, *fordert* neue Partner dazu *auf*, sich bereitzuerklären, diese Entwicklung zu unterstützen, und *weist erneut* darauf *hin*, wie wichtig die im Sicherheitspakt vereinbarte Koordinierung zwischen allen Partnern ist;

38. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die internationalen Partner ihre Maßnahmen voll abstimmen und koordinieren, um zu einem umfassenden Konzept zur Förderung dauerhafter Sicherheit in Somalia zu gelangen, und dass die eingegangenen Verpflichtungen über den am 11. Mai 2017 im Sicherheitspakt festgelegten Umsetzungsmechanismus erfüllt werden;

39. *unterstreicht*, dass es unerlässlich ist, dass den militärischen Einsätzen sofort somalische Anstrengungen durch den Nationalen Sicherheitsrat und die Regionalen Sicherheitsräte zur Errichtung oder Verbesserung von Verwaltungsstrukturen in den zurückgewonnenen Gebieten und die Bereitstellung grundlegender Dienste, einschließlich Sicherheit, folgen;

40. *ist sich dessen bewusst*, dass die Bedrohung durch Al-Shabaab nicht durch militärische Mittel allein besiegt werden kann, und *legt* in dieser Hinsicht der Bundesregierung Somalias *nahe*, mit Unterstützung der UNSOM auch künftig ein umfassendes Sicherheitskonzept zu verfolgen, im Einklang mit dem Sicherheitspakt und der Neuen Partnerschaft für Somalia, und die Nationale Strategie und den Aktionsplan Somalias zur Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus umzusetzen, um die Fähigkeit Somalias zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

41. *begrüßt* die Entschlossenheit der Bundesregierung Somalias und der Bundesstaaten, in ganz Somalia grundlegende Polizeidienste einzurichten, wie im neuen Modell für eine Bundespolizei vorgesehen, *ersucht* die UMSOM, die Umsetzung dieses Modells, insbesondere auf der Ebene der Bundesstaaten, zu unterstützen, *ermutigt* die Geber, die zuständigen Institutionen auf der nationalen Ebene und der Ebene der Bundesstaaten bei der Umsetzung zu unterstützen, *begrüßt* den Kapazitätsaufbau für die Küstenpolizei gemäß Resolution 2246 (2015) durch die Bundesregierung Somalias mit Unterstützung der UNSOM und *sieht* Fortschritten bei der Umsetzung *erwartungsvoll entgegen*;

42. *lobt* die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten für ihre Zusage, die Transparenz und Rechenschaftslegung im Finanzmanagement des Sicherheitssektors zu verbessern sowie die Gehälter zu zahlen und den Versorgungsbedarf zu decken, entsprechend dem Sicherheitspakt und im Einklang mit der nationalen Verfassung und den Mechanismen für Ressourcenteilung, und *sieht* Fortschritten bei der Erfüllung dieser Zusage *erwartungsvoll entgegen*;

43. *fordert* die Bundesregierung Somalias, die Bundesstaaten, die AMISOM und die UNSOM *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Frauen und Mädchen vor sexueller Gewalt, insbesondere vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, geschützt werden, durch die Situationen bewaffneter Konflikte erheblich verschärft und verlängert und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindert werden

können, und dass die Opfer unterstützt und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden, und *fordert* die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der Vereinten Nationen das Gemeinsame Kommuniqué und den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zügiger umzusetzen;

Logistische Unterstützung

44. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin ein Paket logistischer Unterstützung für die AMISOM und 70 Zivilbedienstete der AMISOM, für die 10.900 Angehörigen der Somalischen Nationalarmee bei gemeinsamen Einsätzen mit der AMISOM und für die UNSOM bereitzustellen, wie in Ziffer 2 der Resolution 2245 (2015) festgelegt, und *ersucht* den Generalsekretär, die zur Durchführung der Resolution 2245 (2015) notwendigen Verfahren zu beschleunigen;

45. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer reaktionsfähigen und effektiven Unterstützung der Feldeinsätze und *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bemühungen des UNSOS, in Zusammenarbeit mit der AMISOM Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht und Effizienz bei der Verwaltung der Ressourcen und der Finanzen durchzuführen, um die logistische Unterstützung besser auf die Prioritäten und Aktivitäten der AMISOM abzustimmen, und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner regulären Berichte über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

46. *begrüßt* die Unterzeichnung einer dreiseitigen Vereinbarung mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union durch die Regierungen Äthiopiens und Ugandas und *fordert* alle truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, die Verhandlungen über eine dreiseitige Vereinbarung unverzüglich abzuschließen;

Somalia

47. *begrüßt* die aktive Mitwirkung der Bundesregierung Somalias am Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und legt nahe, alle akzeptierten Empfehlungen umzusetzen;

48. *bekundet* seine Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia, *unterstreicht*, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und die für derartige Rechtsverletzungen und Verstöße verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, *begrüßt* den Erlass von Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Einsetzung der Nationalen Menschenrechtskommission Somalias, *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, die Einrichtung der Kommission rasch abzuschließen, und *legt* der Bundesregierung Somalias *ferner nahe*, Rechtsvorschriften zu erlassen, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte zu schützen und zu gewährleisten, dass gegen Personen, die Verbrechen begehen, bei denen es sich um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen handelt, Ermittlungen durchgeführt und sie strafrechtlich verfolgt werden;

49. *bekundet* seine Besorgnis über die Zwangsumsiedlungen von Binnenvertriebenen aus öffentlichen und privaten Infrastrukturen in größeren Städten Somalias, *hebt hervor*, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rahmen stehen soll, *fordert* die Bundesregierung Somalias und alle beteiligten Akteure *auf*, die Bereitstellung konkreter dauerhafter Lösungen für das Problem der Binnenvertreibung anzustreben, und *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, mit Unterstützung der Partner ein für die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen und die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, die Integration vor Ort oder die Neuansiedlung von Binnenvertriebenen förderliches Umfeld zu schaffen;

50. *bekundet* tiefe Besorgnis über die andauernde humanitäre Krise und die Gefahr einer Hungersnot in Somalia und deren Auswirkung auf die Bevölkerung Somalias, würdigt die Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Akteure, gefährdeten Bevölkerungsgruppen lebensrettende Hilfe zu leisten, *verurteilt* die zunehmenden Angriffe auf Mitarbeiter humanitärer Organisationen und *fordert* alle Parteien *auf*, humanitäres Personal, humanitäre Einrichtungen und humanitäre Güter zu achten und zu schützen, *verurteilt ferner* jeden Missbrauch und jede Behinderung humanitärer Hilfe und *verlangt erneut*, dass alle Parteien den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung von Hilfe an die hilfebedürftigen Menschen in ganz Somalia erlauben und erleichtern, *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnungslegung über die internationale humanitäre Hilfe erfolgt, und *legt* den nationalen Stellen für Katastrophenmanagement in Somalia *nahe*, ihre Kapazitäten mit Unterstützung der Vereinten Nationen auszuweiten, um bei der Koordinierung der humanitären Maßnahmen eine stärkere Führungsrolle zu übernehmen;

51. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung des humanitären Völkerrechts und des Schutzes von Zivilpersonen, insbesondere von Frauen und Kindern, sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch alle Akteure in Somalia ist;

52. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Frauen und jungen Menschen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung und *betont*, wie bedeutsam ihre Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit ist;

53. *verurteilt nachdrücklich* alle an Kindern in bewaffneten Konflikten in Somalia begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, das Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes und die 2012 unterzeichneten Aktionspläne vollständig durchzuführen, und *unterstreicht*, dass der rechtliche und operative Rahmen zum Schutz von Kindern gestärkt werden muss, unter anderem durch die Ratifikation der Operativen Protokolle zum Übereinkommen oder den Beitritt zu diesen Protokollen, und dass die bestehenden Überprüfungsmechanismen gestärkt werden müssen;

Berichterstattung

54. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in seinen regelmäßigen Berichten über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, unter anderem durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens drei schriftliche Berichte, wobei der erste schriftliche Bericht bis zum 12. Januar 2018 und die nachfolgenden Berichte alle 120 Tage vorzulegen sind;

55. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat aktuelle Informationen über den Status der somalischen Sicherheitskräfte und ihre Bereitschaft zur Durchführung von Sicherheitsaufgaben zu übermitteln, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bewertung der Einsatzbereitschaft, und ihn über die Wirkung der Einsätze auf das Ausmaß der Bedrohung durch Al-Shabaab unterrichtet zu halten, und *ersucht ferner* die Afrikanische Union, im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichte an den Sicherheitsrat über den Generalsekretär über die Fortschritte bei der Umstrukturierung der AMISOM, insbesondere die Dislozierung von Polizeikräften, und bei der Verwirklichung der Ziele der AMISOM Bericht zu erstatten, um die Dynamik der Übertragung von Verantwortlichkeiten an die somalischen Sicherheitskräfte aufrechtzuerhalten;

56. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.